

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Modautal

### **Bekanntmachung über ausscheidende und nachrückende Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal am 15. März 2026**

Der/Die Gemeindevertreter/innen

- a) Frau Gerlinde Schütz, Ernsthofen, vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU-,
- b) Herr Julian Falter, Brandau, vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU-,
- c) Herr Georg Helfrich, Brandau, vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU- als Nachrücker von Frau Gerlinde Schütz,
- d) Frau Maria Jansen, Brandau, vom Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands –SPD-,
- e) Frau Ira Frank, Brandau, vom Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands –SPD-, als Nachrückerin von Frau Maria Jansen,

verlieren mit Annahme der Wahl in den Gemeindevorstand ihr Mandat als Gemeindevertreter/innen gem. § 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Gemäß § 34 Abs. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) stelle ich als Nachrücker in die Gemeindevertretung fest:

- a) vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU-, Herr Björn Grimmer, Neutsch.  
(Herr Jochen Göbel hat auf die Anwartschaft in die Gemeindevertretung verzichtet.)
- b) vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands -CDU-, Herr Rainer Haumann, Herchenrode.  
(Herr Helmut Glatter hat auf die Anwartschaft in die Gemeindevertretung verzichtet.)
- c) vom Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands –SPD-, Frau Dr. Susanne Siebeneicher, Webern.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Odenwaldstr. 34, 64397 Modautal, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Modautal, 20. April 2026

Die besondere Gemeindevorsteherin  
der Gemeinde Modautal  
Tiziana Faggion